

Starkregen- und Hochwasservorsorge

Infos für Gewässeranlieger

Idyllisches Plätschern, Vögel, Insekten und frische grüne Vegetation – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: **Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür - damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.**

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, dass wir diese Perlen der Natur für unsere Nachkommen erhalten und schützen können.

Nachfolgende Informationen sollen Sie beispielhaft über Ihre Rechte und Pflichten aufmerksam machen und was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können.

KOMPOST-UND HOLZLAGERUNG



Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässen, Einläufen, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen und kann Schäden verursachen. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum und erhöhtes Pflanzenwachstum).

GEHÖLZPFLEGE



Für die Verkehrssicherung der Gehölze am Bach ist jeder Grundstückseigentümer selbst zuständig! Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen (z. B. kein Aufasten, glatte und schräge Schnittstellen, altersgerechte Gehölzbestand aufbauen, u.v.m.) und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

Ein standortgerechter Bewuchs durch Bäume und Sträucher am Gewässer besteht durch die richtigen Uferpflanzen von z. B.

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
Zweiggriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Keine Anpflanzung von standortfremden Pflanzen wie Thuja und Fichten oder gar gebietsfremde Arten wie z. B. Herkulesstaude, Topinambur oder Indisches Springkraut.

Quelle:

Die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Kontakte & weitere Informationen

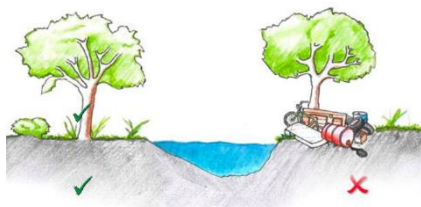
Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
E-Mail: starkregen@vg-nastaetten.de
Angela Michel, Telefon: 06772/802-11
Isabel Schönbein, Telefon: 06772/802-17

Starkregen- und Hochwasservorsorge

Infos für Gewässeranlieger

ABFALLENTSORGUNG

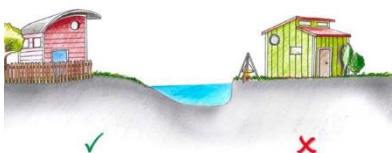
Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.



- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.

BAULICHE ANLAGEN

- ✓ Bauliche Anlagen wie z. B. Hütten müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von mindestens 5m und außerorts mindestens 10m halten.
- ✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigungen.



Bauliche Anlagen wie z.B. Hütten, Zäune, Brücken müssen innerorts einen Mindestabstand von 5 m (außerorts 10 m), vom Gewässer einhalten. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser ggf. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B.

für die Gehölzpflege), sofern sich das an den Bach angrenzende Grundstück nicht im Privateigentum befindet. Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

Bauliche Anlagen bedürfen immer einer wasserrechtlichen Genehmigung!

WASSERENTNAHME



Daher bitte unbedingt beachten:

- ✓ Entnahme von Wasser nur mit Hand schöpferäten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.
- ✗ Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung (Ausnahme: Hessen).
- ✗ Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- ✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer (wird nur im Ausnahmefall genehmigt).
- ✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens. Denn es gibt ja genug Wasser im Bach, so scheint es, um dem Problem der leeren Regenwassertonnen in den Trockenperioden der heißen Sommermonate Herr zu werden, ohne auf das wertvolle und teure Trinkwasser zurückgreifen zu müssen. Und so hängen etliche der Gartenbesitzer kurzer Hand ihre Tauchpumpe in den Bach und haben scheinbar eine billige Lösung gefunden, ihre Blütenpracht vor dem Verdursten zu retten. Doch Irrtum!! Ihr Tun und Handeln kommt dem Bach aus biologischer Sicht teuer zu stehen. Insbesondere kleinere Fließgewässer sind während einer längeren Trockenperiode von Austrocknung

und damit von einem Absterben ihrer Wasserorganismen bedroht.

Entnahmen oder auch Einleitungen von Oberflächenwasser des Grundstückes bedürfen einer Genehmigung!

Quelle:

Die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

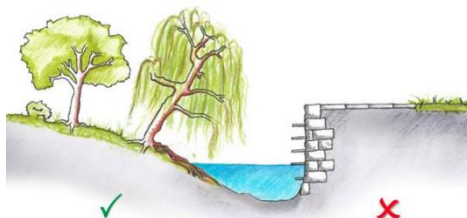
Kontakte & weitere Informationen

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
E-Mail: starkregen@vg-nastaetten.de
Angela Michel, Telefon: 06772/802-11
Isabel Schönbein, Telefon: 06772/802-17

Starkregen- und Hochwasservorsorge

Infos für Gewässeranlieger

UFERGESTALTUNG

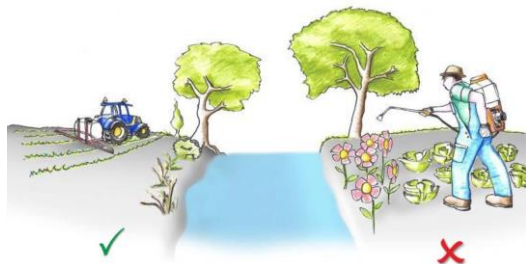


Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Lose Baumaterialien sollten umgehend entfernt werden, um zu verhindern, dass diese mit dem Wasserfluss weggespült werden.

- ✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen od. sonst. Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o.ä.
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

PFLANZENSCHUTZMITTEL UND DÜNGER



Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Der Mindestabstand von 5-10m zum Gewässer ist zu beachten.

- ✓ Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- ✓ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u. a. Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.
- ✓ Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen (nicht in den Abfluss schütten).
- ✗ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens 5–10m Abstand halten.
- ✗ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Unkrautvernichtungsmitteln auf befestigten und unbewachsenen Flächen.

Quelle:

Die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Kontakte & weitere Informationen

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
E-Mail: starkregen@vg-nastaetten.de
Angela Michel, Telefon: 06772/802-11
Isabel Schönbein, Telefon: 06772/802-17